

Satzung für die Schulspeisung an den in der Trägerschaft der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin befindlichen Schulen und Horten vom 10. Februar 2022

Aufgrund von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit dem § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 10. Februar 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

An den in der Trägerschaft der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin befindlichen allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10, wird an den Schultagen die Bereitstellung einer wahlweisen warmen oder kalten Mittagsmahlzeit gesichert. Die Ausreichung der wahlweisen warmen oder kalten Mittagsmahlzeit an den Horten ist dem Schülern gleichzusetzen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler der in § 1 genannten Schulen haben an allen Schultagen einen Anspruch auf die Bereitstellung einer wahlweise warmen oder kalten Mittagsmahlzeit.

§ 3 Durchführung der Schulspeisen

Der Schulträger schließt im Benehmen mit den Schulen in gemeindlicher Trägerschaft mit einem gewerblichen Anbieter einen Vertrag über die Mittagessensversorgung ab, und dieser übernimmt die Zubereitung, Lieferung und Ausreichung der wahlweisen warmen oder kalten Mittagsmahlzeit.

§ 4 Elternbeteiligung

Der Elternanteil an den Kosten der Schulspeisung entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entsprechend der jeweils gültigen Kita-Beitragssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Schulträger informiert die Eltern über Veränderungen der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.
- (2) Der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler und dem durch die Schulträgerin beauftragten Essenanbieter bildet die Grundlage für die Teilnahme an der Mittagsversorgung.

§ 6 Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Schulträgerpersonal, Lehrkräften und Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Schulträgerpersonal, Lehrkräfte und Gäste der Schule tragen die tatsächlichen Kosten der wahlweise warmen oder kalten Mittagsmahlzeit des mit der Essensversorgung beauftragten Anbieters.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulspeisung an den Schulen und Horten der Gemeinde Rüdersdorf b. Bln. vom 29. November 2001 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 9. März 2022

Sabine Löser

Bürgermeisterin